

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.110 vom 27. Juli 2015

BS Appellationsgericht, 2015-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.110

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.110 du 27 juillet 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.110 del 27 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2, Art. 393 Abs. 1 und Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO). Zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes; § 17 lit. a des kantonalen Einführungsgesetzes zur StPO). Die vorliegende Beschwerde ist innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen eingereicht worden, weshalb sie insofern zulässig ist.

1.2 Der Beschwerdeführer beanstandet den Hinweis der Staatsanwaltschaft darauf, dass er sich am 14.12.2014 anscheinend gegenüber der Polizei als für die Übertretung verantwortliche Person bezichtigt haben soll. Diese Aussage sei falsch, weshalb das Strafverfahren nicht mangels Beweisen eingestellt werden solle. Vielmehr habe es ihn nie betroffen und sei er fälschlicherweise der Verletzung der Verkehrsregeln beschuldigt worden. Mit dieser Argumentation richtet sich der Beschwerdeführer dagegen, dass überhaupt ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet worden ist. Abgesehen davon, dass die Einleitung eines Vorverfahrens mit der in Art. 300 Abs. 2 StPO genannten und hier nicht vorliegenden Ausnahme grundsätzlich nicht anfechtbar ist (vgl. dazu auch Art. 309 Abs. 3 StPO), bildet diese auch nicht Gegenstand der vorliegend angefochtenen Verfügung. Darauf kann nicht weiter eingegangen werden.

1.3 Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann ein Rechtsmittel ergreifen, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Vorliegend muss von der Tatsache ausgegangen werden, dass die Staatsanwaltschaft ein Vorverfahren eröffnet hat. Ein solches kann auf drei Arten erledigt werden, nämlich durch den Erlass eines Strafbefehls, die Erhebung einer Anklage oder die Einstellung des Verfahrens (Art. 299 Abs. 2 StPO). Letzterem kommt die Wirkung eines freisprechenden Endentscheids zu (Art. 320 Abs. 4 StPO). Der Beschwerdeführer erachtet sich als unschuldig. Von den genannten drei Möglichkeiten kommt für ihn deshalb nur die Einstellung des Verfahrens in Frage. Genau dies hat die Staatsanwaltschaft mit der angefochtenen Verfügung getan. Dem Beschwerdeführer fehlt damit ein rechtlich geschütztes Interesse an der Änderung dieses Entscheids, weshalb auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Dies gilt auch insofern, als er mit der Begründung der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft nicht einverstanden ist. Da nur die Entscheidformel (das Dispositiv), nicht aber die Sachverhaltsfeststellungen oder die Erwägungen zur Rechtslage (die Motive) einer Verfügung in Rechtskraft erwachsen kann (BGer 2C_319/2013 vom 13. März 2014), wird das Rechtsschutzinteresse verneint, wenn sich eine Beschwerde nur gegen die Begründung der angefochtenen Verfügung richtet,

ohne dass eine Änderung des Dispositivs verlangt wird (vgl. statt vieler BGE 8C_235/2015 vom 3. Juli 2015). Bei dieser Situation ist nur am Rande festzuhalten, dass die Feststellung durch die Staatsanwaltschaft, wonach sich der Beschwerdeführer gegenüber der Polizei ■anscheinend■ als für die Übertretung verantwortliche Person bezichtigt ■haben soll■, zurückhaltend formuliert und in keiner Weise zu beanstanden ist.

E. 2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.